Online-Seminar

Senkung der EEG-Umlage: Ausgestaltungsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

Thorsten Müller, Dr. Markus Kahles, Dr. Hartmut Kahl Würzburg, 14. Mai 2020

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Überblick

- Optionen zur Absenkung der EEG-Umlage
- Beihilferechtliche Folgen
- Haushaltsrechtliche Folgen
- Kommt die Absenkung allen Stromverbrauchern zugute?
- Doppelvermarktungsverbot und Stromkennzeichnung?
- Warum nicht gleich eine Absenkung auf Null?
- Fazit
- Nachfragen und Diskussion



OPTIONEN ZUR ABSENKUNG DER EEG-UMLAGE

Betrachtete Optionen

Option 1: In den EEG-Ausgleichsmechanismus einzahlen

- a) Staatlicher Zuschuss an die ÜNB
- b) Trennung zwischen "EEG alt" und "EEG neu"

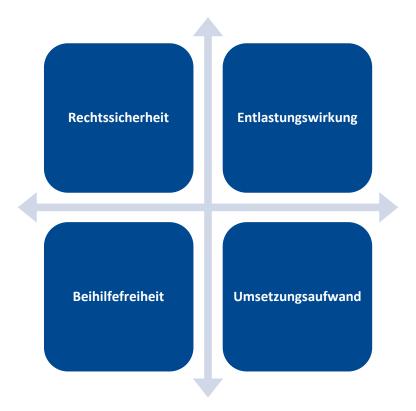
Option 2: Ausgaben aus dem EEG nehmen

- a) Anlagen mit IB unter EEG 2014/EEG 2017
- b) Anlagen mit IB vor EEG 2014
- c) Sonstige Aufwendungen der ÜNB

Option 3: Ausnahmen von der EEG-Umlage getrennt finanzieren

- a) Besondere Ausgleichsregelung
- b) Eigenversorgung

Mögliche Entscheidungskriterien...





BEIHILFERECHTLICHE FOLGEN

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Ausgangslage nach der EuGH-Entscheidung zum EEG 2012

These: EuGH-Entscheidung auf EEG 2017 übertragbar → EEG 2017 keine Beihilfe.



Selbst geringe staatliche Mittel können zu erneuter Beihilfenkontrolle des EEG führen.

Beihilferechtliche Konsequenzen sind Ausgestaltungsfrage

Zahlungen "ins EEG"

- Staatliche Mittel im gesamten EEG-Finanzierungskreislauf.
- Erneute Beihilfenkontrolle des gesamten EEG.

Getrennte Finanzierungskreisläufe

 Beihilfenkontrolle nur für den Teil, in den staatliche Mittel fließen.

Verständigung mit EU-Kommission?

- Gesetzgeber hatte im Zuge des Energiedienstleistungsgesetzes Ende 2019 bereits verschiedene Genehmigungsvorbehalte im EEG und KWKG gestrichen.
- "Die Bundesregierung bemüht sich im Interesse größtmöglicher Rechtssicherheit derzeit, ein gemeinsames Verständnis mit der EU-Kommission zur Frage der Übertragbarkeit des EuGH-Urteils zum EEG 2012 auf diese Sachverhalte und mithin zur Frage des Erfordernisses einer Beihilfenkontrolle zu erreichen." (BT-Drs. 19/11186 (neu), 26.06.2019).
- Bislang keine Anzeichen für eine Verständigung.

Zum Nachlesen...

Hintergrundpapier kostenfrei zum Download unter:

https://stiftung-umweltenergierecht.de/ publikationen/



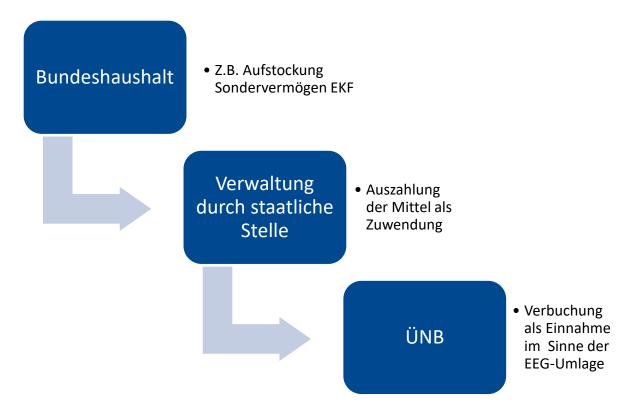


HAUSHALTSRECHTLICHE FOLGEN

Haushaltsrecht

- Bund/Länder-Einigung 16.12.2019: Senkung der EEG-Umlage durch Einnahmen aus dem BEHG.
- BEHG selbst regelt Mittelverwendung nicht.
- Entsprechende Mittel müssten jährlich im Bundeshaushaltsgesetz vorgesehen werden. Ausgaben für mehrere Jahre können durch Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden.
- Mittel könnten somit bspw. über das Sondervermögen des Energie- und Klimafonds fließen, dessen Haushaltsplan mit dem Haushaltsgesetz festgestellt wird.

Vereinfachtes Beispiel eines möglichen Mittelflusses



Förderung von künftigem EE-Ausbau nach Kassenlage?

Problem:

- EEG-Umlage ist bislang ein haushaltsunabhängiges und sich in der Höhe selbst regulierendes Finanzierungsinstrument.
- Umstellung auf Haushaltsmittel bewirkt eine Abhängigkeit von der Kassenlage und den jährlichen Haushaltsverhandlungen des Bundestags.

Lösung?

- Abhängigkeit minimiert, wenn bisheriges Umlagesystem weiter mitläuft und je nach Höhe der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel "atmet".
- Mit Verpflichtungsermächtigungen könnte zusätzliche Planungssicherheit über die Höhe des staatlichen Zuschusses erreicht werden.
- Rechtssicherheit wäre zusätzlich erhöht, wenn ein Anspruch der Begünstigten gegen die auszahlende Behörde in bestimmter Höhe gesetzlich verankert würde.

Drohen Kürzungen für Bestandsanlagen?

- Bereits gewährte Zahlungen:
 - BVerfG: Als echte Rückwirkung grundsätzlich verfassungswidrig.
- Bereits erworbene, aber nicht ausbezahlte Zahlungsansprüche:
 - BVerfG: Gesetzgeber hat besonderen Vertrauensschutz geschaffen, indem er im EEG für einen konkret festgelegten längeren Zeitraum Vergütungen einer bestimmten Höhe versprochen hat.
 - Diese Garantie muss "im Kern" unberührt bleiben.
- Noch nicht erworbene zukünftige Zahlungsansprüche:
 - Änderungen möglich (bisher auch möglich).

Planungssicherheit bzgl. Höhe der EEG-Umlage?

- ÜNB müssen bislang jährlich spätestens am 15.10. die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr veröffentlichen (§ 5 Abs. 1 EEV).
- Steht die Höhe des staatlichen Zuschusses dann schon fest?
 - Bsp.: Bundeshaushalt für 2020 wurde erst am 29.11.2019 vom Bundestag beschlossen.
- (Haushalts-) Gesetzgeber gefordert:
 - Mehr Planungssicherheit über Höhe des Zuschusses könnte durch mehrjährige Verpflichtungsermächtigungen erreicht werden.
 - Zusätzlich könnte gesetzlicher Anspruch der ÜNB auf Zahlung eines Zuschusses in bestimmter Höhe gesetzlich verankert werden.
 - Höhe der EEG-Umlage könnte auch gesetzlich auf Zielwert fixiert und festgelegt werden, dass Differenz durch Bundesmittel ausgeglichen wird.



KOMMT DIE ABSENKUNG ALLEN STROMVERBRAUCHERN ZUGUTE?

Absenkung für alle Stromverbraucher wirksam?

- EEG selbst enthält **keine gesetzliche Verpflichtung** der EVU gesunkene EEG-Umlage an Stromverbraucher weiterzugeben:
 - Stromverbraucher könnte Versorger wechseln (abhängig von Restlaufzeit und Kündigungsfrist).
 - Berücksichtigung der Senkung über Preisanpassungsklausel in den AGB der Stromlieferverträge möglich. Müsste notfalls eingeklagt werden.
- Soll politisch sichergestellt werden, dass die Senkung sicher und automatisch allen Stromverbrauchern zugute kommt, sollte die Pflicht zur Weitergabe der Senkung gesetzlich vorgeschrieben werden.



DOPPELVERMARKTUNGSVERBOT UND STROMKENNZEICHNUNG?

Doppelvermarktungsverbot/Stromkennzeichnung

- Grünstromvermarktung von EEG-gefördertem Strom mittels HKN nicht möglich (Doppelvermarktungsverbot), § 80 Abs. 2 EEG 2017.
- Anteil des EEG-geförderten Stroms wird in der Stromkennzeichnung aller Verbraucher nachgewiesen.
- Zweck des Doppelvermarktungsverbots/Stromkennzeichnung:
 - Schutz des Verbrauchers vor doppelter finanzieller Belastung durch EEG-Umlage und höherer Preise für Grünstrom.
 - Nachweis des durch die EEG-Umlage finanzierten EE-Stroms ggü. den Verbrauchern.
- Durch Einsatz allg. Steuermittel würde diese Begründung für das Doppelvermarktungsverbot geschwächt oder hinfällig (abhängig vom Umfang der eingesetzten Steuermittel).



WARUM NICHT GLEICH EINE ABSENKUNG AUF NULL?

Warum nicht gleich Absenkung auf Null?

- Bisherige Vorschläge zur Senkung reichen z.T. bereits sehr weit.
- Warum dann der ganze Aufwand für eine relativ geringe Rest-EEG-Umlage?
 - Senkung auf Null würde Vereinfachung und wegfallende
 Transaktionskosten aller an der Erhebung der EEG-Umlage beteiligten Akteure bewirken.
 - Für Stromverbraucher neutrale Gegenfinanzierung des zusätzlichen Finanzbedarfs wäre z.B. über Erhöhung der Stromsteuer möglich.
 - Bisheriger Mechanismus zur Erhebung der EEG-Umlage sollte regelungstechnisch aber nicht abgeschafft, sondern nur ausgesetzt werden und wieder "anspringen", falls nicht ausreichend Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Zur Vertiefung ...



veröffentlicht am 14.05.2020

Der Gesetzgeber sollte bei einer EEG-Umlagesenkung über den bisherigen Tellerrand der Diskussion blicken, empfiehlt Thorsten Müller, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Umweltenergierecht, in seinem Standpunkt. Mit einer Aussetzung der Umlage und vollständigen Haushaltsfinanzierung oder Verlagerung eines Restfinanzierungsbedarfs könnte viel Aufwand und Bürokratie eingespart werden.

https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/senkung-der-eeg-umlage-warum-nicht-auf-null



FAZIT

Zuschuss an ÜNB

Trennung "EEG alt"/ "EEG neu"

Anlagen mit IB EEG 2014/2017

Anlagen mit IB vor EEG 2014

Sonstige Aufwendungen der ÜNB

BesAR

Eigenversorgung

Fazit

- Senkung der EEG-Umlage durch Bundesmittel auf verschiedenen Wegen möglich.
- Umstellung auf Haushaltsfinanzierung bringt verschiedene Rechtsfolgen mit sich, die aber bei entsprechenden rechtlichen Vorkehrungen handhabbar erscheinen.

• Situation vor Corona:

 Relativ geringe Entlastungswirkung durch Einnahmen aus dem BEHG hätte dadurch realisiert werden können, einzelne Kostenpositionen des EEG getrennt zu finanzieren und beihilferechtliches Risiko zu minimieren ("kleine Lösung").

Situation nach Corona?

- Bedürfnis für größere Entlastungswirkung und relativ einfache Umsetzung könnten für "große Lösung" durch Zuschüsse an ÜNB sprechen (mit dann entsprechender Beihilferelevanz des EEG).
- Wenn ohnehin eine hohe Absenkung angedacht wird, könnte durch eine Absenkung auf Null eine weitere Vereinfachung und Ersparung von Aufwand für die Akteure erreicht werden.



NACHFRAGEN UND DISKUSSION

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info|Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

<u>www.umweltenergierecht.de</u> als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0 Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg) Spenden:

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469